

WNBL-Jugendpokal

Präambel

Der DBB schreibt für die Saison 2021/22 einmalig einen Pokalwettbewerb für Spielerinnen der Jahrgänge 2002 und 2003 aus.

Allgemeine Bestimmungen

1. Altersklassen
Der WNBL-Jugendpokal wird in den folgenden Altersklassen ausgetragen:
U 20 - Spielerinnen, die zwischen dem 01.01.2002 und dem 31.12.2003 geboren sind.
2. Teilnahmeberechtigt sind nur Teams, die in der Saison 2020/21 in der WNBL gemeldet waren.
Für den Pokalwettbewerb können aus diesen Teams Mannschafts-Spielgemeinschaften aus max. zwei Teams zugelassen werden.
3. Einsatzberechtigt sind Spielerinnen mit einer WNBL-Lizenz der Saison 2020/21 und Spielerinnen des Geburtsjahrgang 2002; Nachmeldungen sind möglich. Über Sonderregelungen entscheidet der WNBL-Ligausschuss.
4. Die Meldung der Mannschaften erfolgt per Meldebogen bis zum 31.05.2021 an das DBB-Jugendsekretariat.
5. Die Meldegebühr beträgt je teilnehmender Mannschaft € 60,- zzgl. gesetzlicher MwSt.; es gilt der DBB-Strafenkatalog (Anlage zu § 23 Abs. 3 RO).
6. In jeder Mannschaft können je Spiel bis zu 12 Spielerinnen eingesetzt werden.
7. Spielsystem
Das Spielsystem richtet sich nach der Zahl der Meldungen und wird nach Meldeschluss vom WNBL-Ligausschuss festgelegt.
8. Die Ergebnismeldung erfolgt spätestens drei Stunden nach Spielende über TeamSL auf der DBB-Homepage www.basketball-bund.net.
9. Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie die damit verbundenen Maßnahmen erfolgen durch das DBB-Jugendsekretariat. Der DBB-Vizepräsident Jugend bzw. die von ihm eingesetzte Spielleitung ist zuständig für alle Entscheidungen, die sich aus der Teilnahme und dem Spielbetrieb ergeben.
10. Für den WNBL-Pokal gilt die DBB-RO sinngemäß; sowie der Anti-Doping-Code des DBB.
11. Anschriften der Liga
DBB-Jugendsekretariat
Petra Keldenich
Schwanenstraße 6-10
58089 Hagen
Tel.: 02331 – 106 154
E-Mail: petra.keldenich@basketball-bund.de

Spielleitung
Siegfried Eckert
Offenburger Straße 77
79108 Freiburg
Handy: 0172 – 76 22 46 3
E-Mail: sigibaba8@gmail.com
12. Schiedsrichter-Einsatz
Die Schiedsrichtergebühren betragen pro Spiel € 40,-.
Fahrtkosten werden in Höhe von € 0,30 je gefahrenen Kilometer erstattet. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Kosten für Fahrkarten der 2. Klasse in voller Höhe erstattet
13. Spiele dürfen nur in Spielhallen durchgeführt werden, die vom jeweiligen LV zugelassen sind.
14. Die Spielfeldabmessungen müssen mindestens 28 m in der Länge und 15 m in der Breite betragen.

15. Als hindernisfreie Räume sind mindestens einzuhalten:
 - 1 m an den Seitenlinien
 - 2 m an den Endlinien
 - 2 m zwischen den Mannschaftsbänken und den Zuschauern
 - 2 m zwischen dem Kampfgericht und den Zuschauern
16. Das Spielbrett muss aus einem geeigneten durchsichtigen Material und aus einem Stück mit einer ebenen Oberfläche hergestellt sein und darf nicht spiegeln. An der Kante muss eine Korbbrettpolsterung angebracht sein.
17. Die Ringe müssen mit einer Belastungssicherung ausgestattet sein.
18. Der Ausrichter hat den Schiedsrichtern und der Gastmannschaft jeweils einen separaten und abschließbaren Umkleieraum mit Duschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.
19. Die Halle sowie die Umkleiden der Gastmannschaft und der Schiedsrichter müssen mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn geöffnet sein. Das Spielfeld muss mindestens 45 Minuten vor dem Spielbeginn uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
20. Die Spielleitung kann auf Antrag Abweichungen unter einer aufschiebenden Bedingung oder mit Auflagen genehmigen. Ausnahmegenehmigungen können bei der Spielleitung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch hierfür besteht nicht.

Ingo Weiss
Präsident

Stefan Raid
Vizepräsident

Hagen, April 2021